

Dr. Antonín Dick [REDACTED] Berlin [REDACTED]

Frau [REDACTED]
Team [REDACTED]
BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT
- Arbeitsamt Berlin-Süd -

Sonnenallee 282
12057 Berlin

02. September 2002

Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

gegen die von Ihnen mit Schreiben vom 29.09.2002 (erhalten am 31.09.2002) ausgesprochene Entscheidung, die Bewilligung meiner Arbeitslosenhilfe mit Wirkung vom 22.08.2002 ganz aufzuheben, lege ich hiermit Widerspruch ein.

Begründung:

Ihre Berufung auf §§ 118,119 SGB III (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) in Verbindung mit § 48 SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) zwecks rechtlicher Begründung Ihrer Entscheidung vom 29.09.2002 basiert auf falschen Voraussetzungen der Tatsachenfeststellung. Ganz offensichtlich sind Sie von Ihrer Kollegin, von Frau [REDACTED] über den Verlauf meiner Teilnahme an der Gruppeninformation vom 22.08.2002 zur Etablierung eines ABM-Projektes im Rahmen von ISOM e.V. unvollständig bzw. wahrheitswidrig unterrichtet worden. Dies führte dann in der rechtlichen Begründung Ihrer Entscheidung auch folgerichtig zu einem rechtswidrigen Ergebnis. Dazu folgende Ausführungen zur vorliegenden Meinungsverschiedenheit und ihrer rechtlichen Würdigung:

1. Der Arbeitsinhalt des vorgesehenen ABM-Projektes besteht planungsgemäß in der Erarbeitung eines Internet-Portals für Angehörige und zu Betreuende der ISOM E.V., eines Vereins zur Förderung der Behindertenarbeit. Bereits im Telefonat vom 13.08.2002 mit Frau [REDACTED] hatte ich darauf aufmerksam gemacht, dass ich als Theaterregisseur im Bereich Schauspiel für diese ABM-Maßnahme nicht geeignet bin, da meine berufliche Qualifikation weder etwas mit dem IT-Bereich noch mit dem Bereich der Behindertenarbeit etwas zu tun hat. Hätte Frau [REDACTED] im Vermittlungsgespräch vom 10.07.2002 die Bereitschaft aufgebracht, mit mir über meine Bewerbungen, über meine Projektanträge und über den Stand meiner beruflichen Entwicklung zu sprechen, so hätte sie nicht die Fehlentscheidung getroffen, mich als anonymen Fall zu behandeln und zur Teilnahme an dieser Gruppeninformation zwingen zu wollen (siehe dazu auch Protokoll des

Vermittlungsgesprächs vom 11.07.2002). Aus Gesprächen mit anderen Teilnehmern dieser Gruppeninformation habe ich erfahren, dass mit den Bewerbern für dieses ABM-Projekt – in der Mehrheit ausgewiesene Fachleute in den Bereichen Multimedia, Informationstechnologie, Computertechnik, Management, Medienjournalistik, Betreuer Tätigkeit und Videoarbeit - ausführliche vorbereitende Eignungsgespräche geführt worden sind. Dieser Umgang mit arbeitssuchenden Arbeitslosen entspricht auch ganz der Linie der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen der Hartz-Kommission zur Verbesserung der Vermittlertätigkeit von BAA-Mitarbeitern. Anlässlich des Beschlusses der Bundesregierung zur Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission erklärte der Bundeskanzler Gerhard Schröder am 21.08.2002: „Es geht darum, Arbeitslose eben nicht als anonyme Fälle zu behandeln, sondern sie als Menschen und auch als Partner ernst zu nehmen. Wir bieten Hilfe an für die Arbeitslosen – schnell, maßgeschneidert und umfassend - , aber wir erwarten im Gegenzug auch, dass diese Hilfe mit eigenen Anstrengungen beantwortet wird. Das überfordert niemand, sondern das entspricht dem Gedanken des Sozialstaates.“

2. Auch ein längeres Gespräch mit Frau [REDACTED] der Leiterin des ABM-Projektes, im Rahmen der Gruppeninformation am 22.08.2002 ergab eine schnelle fachliche Einschätzung ihrerseits: völlige Nichteignung eines professionellen Theaterregisseurs für eine solches Internet-Vorhaben. Eine gezielte Konsultation von Frau [REDACTED] durch Frau [REDACTED] – sie ist leider nicht erfolgt, wie ich aus dem Gespräch mit Frau [REDACTED] erfahren konnte! - hätte die völlig ineffektiven und emotional aufgeladenen Auseinandersetzungen um die sinnlose Teilnahme eines [REDACTED]ährigen Theaterregisseurs am komplizierten Aufbau eines Internet-Portals für behinderte Menschen von vornherein vermeiden können. Ich verweise diesbezüglich ebenfalls auf die vom Bundeskanzler geforderte Persönlichkeitszentriertheit im neuen Umgang mit arbeitssuchenden Arbeitslosen im Rahmen der geplanten Neugestaltung des Arbeitsmarktes.
3. Die Voraussetzungen, die Sie zur Grundlage Ihrer Entscheidung machen, die mir gewährte Arbeitslosenhilfe zu entziehen, basieren nicht auf Tatsachen. Ihre beiden Aussagen zu meinem Verhalten im Rahmen der Gruppeninformation vom 22.08.2002 lauten: „Sie erklärten während der Gruppeninformation bei ISM, an der Sie am 22.08.2002 teilnahmen, dass Sie keine Arbeit anfangen möchten. Als Begründung für Ihr Verhalten gaben Sie an, dass Sie sich um Ihre eigenen Projekte kümmern möchten.“ Beide Aussagen sind völlig wahrheitswidrig und von Ihnen bedauerlicherweise ungeprüft zur Grundlage Ihrer Entscheidung gemacht worden.

Zu Aussage 1:

Im Gegensatz zu Ihrer Behauptung habe ich im Gespräch mit Herrn [REDACTED], dem Geschäftsführer von ISOM e.V., erklärt, dass ich Theaterregisseur im Bereich Schauspiel bin und in dieser Qualifikation bisher gearbeitet habe und auch weiterhin zu arbeiten gedenke. In diesem Zusammenhang erklärte ich ihm auch, dass ich hinsichtlich der geplanten IT- und Behindertenarbeit der völlig falsche Partner für ihn bin. Wenn er mir das Angebot zu einer Inszenierung unterbreiten würde - so erklärte ich zugespitzt, um meine berufliche Position noch zu verdeutlichen - , so würde ich ohne weiteres an seinem ABM-Projekt aktiv teilnehmen können. Im übrigen möchte ich darauf verweisen, dass ich im Verlauf des Gespräches mit Herrn [REDACTED] zur Untermauerung meiner Argumentation diesem meine Petition vom 15.08.2002 an das Landesarbeitsamt von Berlin-Brandenburg, in der es just um meine Haltung zur Teilnahme an dieser Gruppeninformation geht, zur freundlichen Kenntnisnahme vorgelegt habe, um meine Position als Theaterschaffender zu verdeutlichen. Es handelt sich also ganz und gar nicht darum, dass ich, wie Sie fälschlicherweise behaupten, angeblich „keine Arbeit annehmen möchte(n)“, sondern exakt darum, dass ich in meinem

Beruf als Theaterschaffender gemäß Artikel 12 Abs. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bisher gearbeitet habe, gegenwärtig arbeite und auch weiterhin arbeiten möchte.

Aussage 2:

Diese Aussage ist eine völlig Verdrehung des wahren Sachverhalts, wie er sich im Verlauf des Gespräches mit Herrn [REDACTED] ergeben hat. Die Wahrheit ist: auf dessen Frage, was ich z.Z. arbeite, gab ich ihm zur Antwort: „Ich bereite meine nächsten Projekte vor.“ Da Herr [REDACTED] diese meine Aussage nicht weiter ausgeführt haben wollte, beließ ich es bei dieser generalisierenden, nicht weiter ausgeführten Form der Auskunft, zumal auch Herr [REDACTED] in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer eines eingetragenen Vereins nicht BAA-Mitarbeiter ist, dem ich in meiner Eigenschaft als arbeitslos gemeldeter Bürger unbedingt rechenschaftspflichtig wäre. Ich beziehe mich bei dieser rechtserheblichen Feststellung zum Schutze meiner Sozialdaten nicht zuletzt auf § 67 ff. SGB X.

4. Ihre Behauptung, meine Verfügbarkeit gemäß § 119 SGB III sei nicht „erkennbar“, hält einer ernsthaften Prüfung auf der Grundlage von Tatsachen zweifelsohne nicht stand. Es dürfte dem Arbeitsamt eigentlich bekannt sein, dass ich im vorigen Jahr seitens des Hauptstadtkulturfonds der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit einer finanziellen Förderung eines theaterkünstlerischen Vorhabens ausgezeichnet wurde, denn für den Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni 2001 hatte ich mich beim Arbeitsamt wegen der Regiearbeit bei der Inszenierung von „Berlin-Weltend“ nach Texten des expressionistischen Dichters Jakob van Hoddis, wegen der regielichen und darstellerischen Erarbeitung der szenischen Lesung „Jakob van Hoddis – ein deutsch-jüdisches Dichterschicksal“ und wegen der Konzipierung eines literaturgeschichtlichen Essays zum Thema „Jakob van Hoddis – Seher der Großstadt“ aus der Arbeitslosigkeit ordnungsgemäß abgemeldet. Dieser umfangreiche Arbeitsauftrag wurde an der Werkstatt der Kulturen, einem vom Senat von Berlin geförderten Einrichtung zur Entwicklung interkultureller Zusammenarbeit, realisiert und ist von der regionalen wie überregionalen Öffentlichkeit außerordentlich stark beachtet worden. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem Arbeitsamt vor. In diesem Zusammenhang lege ich übrigens wert auf die Feststellung, dass ich in meiner Eigenschaft als professioneller Theaterregisseur von der Zentralen Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF), Agentur Berlin, der Bundesanstalt für Arbeit, vermittlerisch betreut werde, denn auch Fachvertreter der ZBF haben dieser meiner Theaterarbeit hohe Anerkennung gezollt. Auf Grund dieser Betreuung bewerbe ich mich gegenwärtig an vier Berufsbühnen der Bundesrepublik im Bereich der Schauspielregie, weitere werden selbstverständlich folgen. Außerdem werden z.Z. umfangreiche Anträge auf staatliche Förderung von Theaterprojekten in Verwirklichung wichtiger Aufgabenstellungen der Berliner Kulturpolitik geprüft und bearbeitet: ein Antrag beim Senat von Berlin, ein Antrag beim Hauptstadtkulturfonds der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese staatlich geförderte Realisierung von theaterkünstlerischen Einzelprojekten diene und dient meinem Bemühen, wieder innerhalb des ersten Arbeitsmarktes zu einem festen Beschäftigungsverhältnis zu gelangen – über Kontakte, Arbeitsgespräche, Auftrittsvereinbarungen, Referenzen. Schon diese vom Staat geförderten Inszenierungsarbeiten sowie die vielfältigen Bewerbungen liefern den klaren Beweis dafür, dass ich ganz im Sinne von § 119 SGB III auf der Beschäftigungssuche bin. Ich nutze alle Möglichkeiten, meine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und dokumentiere mittels konkreten Verhaltens meine Verfügbarkeit im Sinne meiner konkreten künstlerischen Arbeitsfähigkeit gemäß § 119 Abs. 2 Nr. 2 SGB III: „Den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes steht zur Verfügung, wer arbeitsfähig ist und seiner Arbeitsfähigkeit entsprechend arbeitsbereit ist.“

5. In § 1 Abs. 2 SGB III (Arbeitsförderung) heißt es zu den Grundsätzen und Aufgaben einer sinnvollen Arbeitsförderung: „Die Leistungen der Arbeitsförderung sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesrepublik entsprechen ...“ Seit Jahren leiste ich in der Berliner und überregionalen Kulturlandschaft einen in der Öffentlichkeit anerkannten Beitrag zur aktiven geistigen Auseinandersetzung mit Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Neonazismus. Diese künstlerische Arbeit ist ein gesellschaftliches Erfordernis ersten Ranges, ist doch der aktive Antinazismus bekanntermaßen Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland. Erst kürzlich, nämlich anlässlich einer Wahlveranstaltung in Hamburg am 31. 08. 2002, hat der Bundeskanzler Gerhard Schröder erneut diese Position der Bundesregierung unmissverständlich bekräftigt, indem er vor einem Erstarken des Rechtspopulismus warnte und dazu ausführte, dass diese Entwicklung in vielen Ländern Europas zu beobachten sei und von Kräften verfolgt werde, die gegen die Aufklärung gerichtet sind und Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz bewusst fördern. Meine Theaterarbeit mit der Orientierung auf diese geistig-politische Auseinandersetzung wird gerade aus diesem Grund anerkannt und gefördert, weil sie – so die Fachkritik und einhellige öffentliche Würdigung – in fachlicher Hinsicht auf einem hohen theaterästhetischen Niveau geführt wird. In regelmäßigen Abständen habe ich der für mich zuständigen Fachabteilung der ZBF und dem Arbeitsamt Berlin-Süd entsprechende Facheinschätzungen, Pressemappen, Dokumentationen und Empfehlungsschreiben vorgelegt, die – nebenbei gesagt – auch meine Mitwirkungspflicht zur Aufnahme einer regulären Theaterarbeit an einer Berufsbühne unter Beweis stellen. Augenblicklich – in Ergänzung meiner Bewerbungsaktivitäten – bereite ich zusammen mit einem anderen Künstler drei theaterkünstlerische Präsentationen aus Anlaß des Jahrestages des Gedenkens an die Opfer der antisemitischen „Reichspogromnacht“ von 1938 vor – drei Präsentationen mit dem Jakob-van-Hoddis-Projekt, das im Auftrag des Kuratoriums des staatlichen Hauptstadtkulturfonds erarbeitet worden ist. Außerdem beinhaltet mein Projektantrag vom 30.07.2002 an das Büro der Ausländerbeauftragten beim Senat von Berlin, das ein finanziell großzügig ausgestattetes Programm mit „Maßnahmen und Konzepten gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ aufgelegt hat, die Vorbereitung und Durchführung von Theaterworkshops an staatlichen Gymnasien und Oberschulen zum Thema „Exil und Emigration aus Nazideutschland“ – ein theaterpädagogisches Vorhaben, das in der Öffentlichkeit große Anerkennung und Wertschätzung genießt. In den Zeiten der unmittelbaren Durchführung der künstlerischen Auftritte und Präsentationen, werde ich mich wie bisher gemäß Verpflichtungen eines freiberuflich arbeitenden Künstlers beim Arbeitsamt abmelden, d.h. kraft Wertschöpfung durch eigene Arbeit die Solidarkasse der arbeitslosen Arbeitnehmer entlasten.

6.

Da ich als Regisseur und promovierter Theaterwissenschaftler bisher tätig war und tätig bin und auf diesem künstlerischen Gebiet über nachgewiesene, in der Öffentlichkeit anerkannte Leistungen verfüge, kann ich auch nur auf diesem Arbeitsgebiet eingesetzt werden. Diese Forderung nach dem Einsatz eines arbeitslosen Arbeitnehmers entsprechend seinen speziellen Arbeitsfähigkeiten spricht § 7 Abs. 1 SGB III (Arbeitsförderung) unmissverständlich aus, wenn es dort heißt: „Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat das Arbeitsamt unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei sind vorrangig die Fähigkeiten der zu fördernden Personen und die Erfolgsaussichten einer Eingliederung zugrunde zu liegen.“ Mit einer „maßgeschneiderten“ Einsatzorientierung von arbeitssuchenden Arbeitslosen, wie sie die Bundesregierung im Zuge der Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit im Auge hat, hätte das ABM-Projekt unter dem Titel „Aufbau eines Internet-Portals für behinderte

Menschen' in Hinblick auf m e i n e spezielle Qualifikation und Berufspraxis als Theaterschaffender absolut nichts zu tun.

7. Der von der Arbeitsvermittlerin vorgesehene Zwangseinsatz auf dem Arbeitsgebiet der Computertechnik ist in Hinblick auf meine Person absolut nicht zumutbar, weil er mit meiner beruflichen Existenz - mit meiner künstlerisch-wissenschaftlichen Universitätsausbildung als Theaterwissenschaftler, mit den von mir erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen auf dem Gebiet der Schauspielregie, mit den über jahrelange Berufspraxis akkumulierten Arbeitserfahrungen als Regisseur und Autor im Bereich Schauspiel – absolut nicht zu tun hat. Ich bin absolut ungeeignet für eine solche Aufgabenstellung, und es ist schon geradezu grotesk, dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Tausende von ausgebildeten Computerspezialisten, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Betreuern und Medienfachleuten in Berlin arbeitslos sind, feststellen zu müssen. In § 121 Abs. 1 SGB III (Arbeitsförderung) heißt es hierzu eindeutig: „Einem Arbeitslosen sind alle seine Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.“

Der rechtliche Anspruch meines Bezuges einer finanziellen Leistung seitens des Arbeitsamtes in Form der Arbeitslosenhilfe ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach wie vor gegeben. Dazu zählen vor allem folgende Kriterien: die Beschäftigungslosigkeit gemäß § 118 SGB III, die Verfügbarkeit gemäß § 119 SGB III und die Bedürftigkeit gemäß § 193 SGB III. Mithin ist der in Ihrem Bescheid zur Streichung der Arbeitslosenhilfe angeführte Hinweis auf § 48 SGB X nicht nachvollziehbar, weil sich meine Verhältnisse als Arbeitsloser eben n i c h t geändert haben.

Wie die in den Punkten 1 bis 7 meines Widerspruchs dargelegten Einwände gegen Ihren Verwaltungsakt beweisen, leidet dieser besonders unter dem schwerwiegenden Fehler der Nichtübereinstimmung mit den konkreten, nachprüfbaren Fakten und den geltenden Rechtsnormen. Er ist deshalb gemäß § 40 Abs. 1, 2 3 und 4 SGB X als nichtig einzustufen. Besonders möchte ich in diesem Zusammenhang auf § 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB X verweisen, der auf die Nichtigkeit dieses Verwaltungsaktes unter Hinweis auf Verstoß gegen die guten Sitten aufmerksam macht: mit einem Schlag wären mir nämlich mit diesem willkürlichen Verwaltungsakt der Streichung der Arbeitslosenhilfe die materiellen Grundlagen meiner Lebensexistenz entzogen.

Ich stelle hiermit gemäß § 40 Abs. 5 SGB X den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit dieses Verwaltungsaktes seitens des Arbeitsamtes. Ich ersuche Sie hiermit höflichst um einen entsprechenden schriftlichen Bescheid über die Nichtigkeitsfeststellung.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Antonín Dick